



Jetzt  
kaufen auf  
shop.wvgw.de  
Als Print oder  
PDF-Download

Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.



www.dvgw-regelwerk.de

# Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW GW 1200 (A) Juni 2021

**Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements  
für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen**

Objectives and Organisation for the Stand-by for Emergency Management  
for Gas and Water Grid Operators

H<sub>2</sub> Ready

GAS

WASSER

Der DVGW mit seinen rund 14.000 Mitgliedern ist der technisch-wissenschaftliche Verein im Gas- und Wasserfach, der seit 160 Jahren die technischen Standards für eine sichere und zuverlässige Gas- und Wasserversorgung setzt, aktiv den Gedanken- und Informationsaustausch in den Bereichen Gas und Wasser anstößt und durch praxisrelevante Hilfestellungen die Weiterentwicklung im Fach motiviert und fördert.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig, politisch neutral und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen werden im DVGW-Regelwerk insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, verbraucher-schutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Versorgung und Verwendung von Gas und Wasser definiert. Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft zugewiesen hat – für technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz.

### **Benutzerhinweis**

Mit dem DVGW-Regelwerk sind folgende Grundsätze verbunden:

- Das DVGW-Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher Tätigkeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (DVGW-Satzung, Geschäftsordnung GW 100) erarbeitet worden ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.
- Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Eine Pflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einem Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.
- Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.
- Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 3

© DVGW, Bonn, Juni 2021

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1–3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-990  
E-Mail: [info@dvwg.de](mailto:info@dvwg.de)  
Internet: [www.dvbw.de](http://www.dvbw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499  
E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [shop.wvgw.de](http://shop.wvgw.de)  
Art. Nr.: 310747

# Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
3.1 Betreiber .....	9
3.2 Entstörung.....	9
3.3 Entstörungsdienst.....	9
3.4 Entstörungsdienst für die Erstsicherung .....	9
3.5 Entstörungsdienst für die organisatorische und technische Unterstützung .....	9
3.6 Entstörungsmanagement .....	9
3.7 Erstsicherung .....	9
3.8 Fachkraft.....	10
3.9 Gasinfrastruktur.....	10
3.10 Geschlossene Bebauung .....	10
3.11 Meldestelle.....	10
3.12 Mitarbeiter.....	10
3.13 Normalbetrieb.....	10
3.14 Ordnungsgemäßer Betriebszustand .....	10
3.15 Reaktionszeit .....	10
3.16 Schaden.....	11
3.17 Störung .....	11
3.18 Störungsannahme .....	11
3.19 Störungsgespräch.....	11
3.20 Temporär betriebssicherer Zustand.....	11
3.21 Wasserversorgungsanlagen.....	11
<b>4 Aufbauorganisation Entstörungsmanagement</b> .....	<b>11</b>
4.1 Allgemeines .....	11
4.2 Organisationseinheiten .....	12
4.2.1 Interne Organisationseinheiten .....	12
4.2.1.1 Allgemeines .....	12

4.2.1.2	Meldestelle.....	12
4.2.1.3	Entstörungsdienst.....	12
4.2.2	Externe Organisationseinheiten .....	12
4.3	Räumliche Organisation des Entstörungsdienstes für die Erstsicherung.....	13
<b>5</b>	<b>Personal und Ausstattung.....</b>	<b>14</b>
5.1	Personelle Anforderungen .....	14
5.2	Unterweisung, Schulung und Fortbildung .....	14
5.3	Technische und organisatorische Anforderungen an die Meldestelle.....	14
5.3.1	Technische Anforderungen .....	14
5.3.2	Organisatorische Anforderungen.....	14
5.4	Technische und organisatorische Anforderungen an den Entstörungsdienst.....	14
5.4.1	Technische Anforderungen .....	14
5.4.2	Organisatorische Anforderungen.....	15
<b>6</b>	<b>Ablauforganisation.....</b>	<b>15</b>
6.1	Entgegennahme von Störungsmeldungen .....	15
6.1.1	Allgemeines .....	15
6.1.2	Störungsgespräch.....	15
6.1.3	Klassifizierung der Meldung .....	16
6.1.4	Maßnahmenkatalog.....	16
6.1.5	Beauftragung des Entstörungsdienstes .....	16
6.1.6	Einbindung weiterer Akteure .....	16
6.2	Entstörung .....	17
6.2.1	Fahrt zum Störungsort.....	17
6.2.2	Maßnahmen am Störungsort.....	17
6.3	Dokumentation .....	17
	<b>Anhang A (informativ) – Beispiel für eine Gliederung/Inhalte einer Anweisung.....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang B (informativ) – Beispiel für ein Klassifizierungsschema.....</b>	<b>20</b>
	<b>Literaturhinweis .....</b>	<b>21</b>

## **Vorwort**

In § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird ein sicherer, preisgünstiger und umweltverträglicher Netzbetrieb gefordert. In § 16 und § 49 EnWG wird diese Forderung in der Weise konkretisiert, dass Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Technische Sicherheit setzt voraus, dass die Gasnetzbetreiber jederzeit in der Lage sind, bei Störungen unverzüglich fachkundig einzugreifen, um Schäden zu vermeiden bzw. eingetretene Schäden zu beseitigen. Die rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Entstörungsmanagements ergibt sich für Gasnetzbetreiber darüber hinaus auch aus der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV).

Wasserversorgungsunternehmen (WVU) sind nach § 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) verpflichtet, den Kunden Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen, wobei das Wasserversorgungsunternehmen jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben hat.

Zu diesem Zweck müssen die Gasnetzbetreiber bzw. die Wasserversorgungsunternehmen ein Entstörungsmanagement organisieren und unterhalten. Das Entstörungsmanagement im Sinne dieses Arbeitsblattes ist der Prozess der Entstörung mit den Einzelmaßnahmen Störungsannahme, Erstsicherung und Wiederherstellung eines temporären betriebssicheren Zustandes.

Mit diesem Arbeitsblatt ist ein grundsätzlicher Rahmen geschaffen, der die wesentlichen Anforderungen an das Entstörungsmanagement beinhaltet.

Dieses Arbeitsblatt ersetzt das DVGW-Arbeitsblatt GW 1200:2003-08.

## **Änderungen**

Gegenüber DVGW-Arbeitsblatt GW 1200:2003-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung
- b) Ergänzung einer schematischen Darstellung des Anwendungsbereichs Entstörungsmanagement
- c) Ergänzung von Begriffsbestimmungen
- d) Ergänzung einer Reaktionszeit als Planungsgröße für Gasnetzbetreiber
- e) Hinweis zum Beginn der Reaktionszeit
- f) Hinweis zum Einsatz von Sondersignalen

## **Frühere Ausgaben**

DVGW GW 1200:2003-08